



## Bin ich verpflichtet meine Lehrveranstaltung barrierefrei und inklusive anzubieten? Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit – Inklusion

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at).**

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

Ja, ich bin gesetzlich verpflichtet meine Lehrveranstaltung inklusiv und barrierefrei anzubieten!

## Gesetzliche Grundlagen

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Bundesverfassungsgesetz – Art. 7 Abs. 1 – Gleichbehandlungsgrundsatz
- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz
- Bundesbehinderteneinstellungsgesetz
- Universitätsgesetz 2002 – insbes. Modifizierte Prüfungsmodalitäten nach § 59 Abs. 1 Z. 12 UG02
- Datenschutzgrundverordnung
- Sozialgesetzgebung der Länder und des Bundes – Assistenz, Hilfsmittel, ...
- Tiroler Bauordnung

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## ÖNORMEN

Insbes. ÖNORM B1600 – barrierefreies Planen und Bauen, **Richtlinien für barrierefreies Webdesign** (EU-Richtlinie 2016/2102) und **barrierefreies E-Government**

## Gleichbehandlungsgrundsatz – Art. 7 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz

„Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Religionsbekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewähren.“

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## **Barrierefreiheit** gemäß Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

„Wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

## **Behinderung** gemäß Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

„Die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Verständnis von Behinderung

Die Universität Innsbruck orientiert sich in der Lehre an dem **sozial-kulturellen Modell bzw. Menschenrechtsmodell und Verständnis von Behinderung**, gemäß Präambel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

„in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, ...“

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Verständnis von Behinderung

Niemand muss sich wegen einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung und/oder chronischen Erkrankung rechtfertigen bzw. sich erklären, niemand wird zur Bittstellerin bzw. zum Bittsteller degradiert!

Das Büro der Behindertenbeauftragten organisiert Unterstützung und kommuniziert mit den Lehrenden (siehe Modifizierte Prüfungsmodalitäten)!

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Verständnis von Behinderung

**Integration** = einbeziehen, eingliedern in ein größeres Ganzes Menschen mit Behinderungen werden in ein bestehendes System integriert. Menschen mit Behinderungen müssen sich dem vorherrschenden System anpassen.

**Inklusion** = Menschen mit Behinderungen werden als gleichberechtigte Individuen, unabhängig von persönlichen Merkmalen oder Voraussetzungen wahrgenommen. Sie sind Teil des Ganzen. Die Vielfalt und die Heterogenität der Gesellschaft werden als grundlegend und selbstverständlich erachtet. Hier müssen sich Menschen mit Behinderungen nicht dem System anpassen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen flexibel gestaltet sein, damit eine umfassende Teilhabe, Barrierefreiheit und Chancengleichheit vorherrschen.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Wording

### Behinderungsformen:

- Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
- Menschen mit Sinnesbehinderungen
  - Sehbeeinträchtigte Menschen – blinde Menschen
  - Gehörbeeinträchtigte Menschen bzw. schwerhörige Menschen – gehörlose Menschen
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bzw. Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Teilleistungsbeeinträchtigungen
- Menschen mit Mehrfachbehinderungen
  - Menschen mit sichtbaren bzw. offensichtlichen Behinderungen
  - Menschen mit unsichtbaren bzw. nicht offensichtlichen Behinderungen



# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Wording

**(Chronische) Erkrankung ist nicht gleich Behinderung bzw. Beeinträchtigung!**

Aus einer (chronischen) Erkrankung kann eine Behinderung bzw. Beeinträchtigung entstehen. Eine beeinträchtigte Person, kann, aber muss nicht zwangsläufig (chronisch) krank sein.

**Behinderung** = sozial-kulturelle Dimension, im Sinne von **behindert werden**

**Beeinträchtigung** = individuelle Dimension

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Wording

**Menschen mit BESONDEREN Bedürfnissen** = diskriminierend!

Selbstbestimmt-Leben-Philosophie: Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen haben dieselben Bedürfnisse, wie nicht-behinderte Menschen, Menschen mit Behinderungen haben keine **BESONDEREN Bedürfnisse!**

- Subjekt verwenden bzw. vor- oder nachstellen: die **Frau** mit Behinderung, der/die **Studierende** mit einer Beeinträchtigung .... Diskriminierend und abwertend ist: der/die Behinderte ohne Subjekt zu verwenden.
- Menschen die nicht hören können = **gehörlose Menschen** - Diskriminierend ist: stumm oder taub-stumm zu verwenden. Gehörlose Menschen kommunizieren in der **Gebärdensprache**, eine seit 2005 in Österreich anerkannte Amtssprache (gemäß Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz)

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Wording

- Menschen, die eine Gehörbeeinträchtigung haben = **schwerhörige Menschen** oder **gehörbeeinträchtigte Menschen**
- Menschen, die nicht sehen können = **blinde Menschen**
- Menschen, die sehbeeinträchtigt sind = **sehbeeinträchtigte Menschen**
- Menschen, die einen Rollstuhl benützen = **Rollstuhlbenutzer:innen** oder **Rollstuhlfahrer:innen**
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen = **Menschen mit Lernschwierigkeiten** – Diskriminierend ist: geistig behindert  
Erklärung: Nicht der Geist ist behindert, sondern die kognitiven Fähigkeiten sind eingeschränkt bzw. verlangsamt, wodurch das Lernen langsamer vor sich geht. **Menschen mit Lernschwierigkeiten** nutzen und benötigen die **Leichte Sprache** bzw. die **einfache Sprache**

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Wording

Scheuen Sie sich nicht gegenüber Rollstuhlfahrer:innen das Wort GEHEN, gegenüber von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen das Wort SEHEN und gegenüber gehöreingeschränkten und gehörlosen Menschen das Wort HÖREN zu verwenden, denn die betroffenen Menschen verwenden diese Wörter selbst in ihrem Sprachgebrauch!

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Verwenden Sie in Ihren Lehrveranstaltungen stets das **2-Sinne- bzw. Mehr-Sinne-Prinzip**. Sprechen Sie zur Wissensvermittlung immer mind. 2 Sinne an (**sehen** und **hören**, tasten, riechen, schmecken).
- Bieten Sie anstatt Hilfe **Unterstützung** an. Erklärung: Hilfe = passiv, Unterstützung = aktiv, die betroffene Person selbst ist involviert.
- Verzichten Sie auf Augenkontakt. Menschen mit z. Bsp. Autismus-Spektrum fällt es sehr schwer bzw. können keinen Augenkontakt halten.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Verzichten Sie auf Körperkontakt bei der Begrüßung. Menschen mit div. Beeinträchtigungen wünschen u.U. keinen Körperkontakt. Lassen Sie es stets ihrem Gegenüber über, wie diese Person begrüßt werden möchte. Begrüßen Sie vorerst verbal bzw. mit Mimik und Gestik. Ihr Gegenüber wird Ihnen signalisieren, wie begrüßt werden soll.
- Gewähren Sie uneingeschränkt Hilfsmittel in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen sowie bei Exkursionen.
- Gewähren Sie eine umfassende Teilhabe von beeinträchtigten und/oder chronisch kranken Studierenden in den Lehrveranstaltungen und bei Exkursionen.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Gewähren Sie uneingeschränkt Assistenz durch Assistent:innen, Tutor:innen in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen sowie auch bei Exkursionen. (Assistent:innen bzw. Tutor:innen müssen fachfremd sein und dürfen mit der unterstützenden Person nicht verwandt oder verschwägert sein)
- Blindenführhunde, Assistenzhunde und Servicehunde dürfen in die Universitätsgebäude und insbesondere zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen mitgenommen werden. Diese Hunde sind im Behindertenpass der mitführenden Studierenden vermerkt. Überdies müssen die Studierenden ein Zertifikat für ihren Hund mitführen. Das Büro der Behindertenbeauftragten hat überwiegend Kenntnis (Möglichkeit der freiwilligen Hinterlegung der Zertifikate im Büro der Behindertenbeauftragten) darüber, welche Studierende einen für sie ausgebildeten Hund mitführen. Diese Hunde sind optisch erkennbar an der entsprechenden Aufschrift auf der Kenndecke des Hundes.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Nehmen Sie Rücksicht auf Studierende, welchen es nicht möglich ist die erforderliche Anwesenheit zu erfüllen – Kompensationsleistungen sind zu erbringen.
- Nehmen Sie Rücksicht, wenn Prüfungsabmeldungen nicht fristgerecht erfolgen bzw. der Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen wird.
- Stellen Sie Lehr- und Lernmaterial barrierefrei und inklusiv zur Verfügung.
- Stellen Sie Lehr- und Lernmaterial vorab über Ifu-online bzw. OLAT oder per E-Mail zur Verfügung.
- Gewähren Sie virtuelle und akustische Aufzeichnungen Ihrer Lehrveranstaltungen.



# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Gestalten Sie Ihren Vortrag barrierefrei und inklusiv.
- Stellen Sie Prüfungsfragen und Prüfungsmaterial barrierefrei und inklusiv zur Verfügung.
- Stellen Sie Videos, Ton- und Bildmaterial barrierefrei und inklusiv zur Verfügung.
- Verwenden Sie barrierefreie und inklusive virtuelle Lehrveranstaltungsprogramme (Big Blue Button, Zoom, ...) und bieten Sie die Chat-Funktion zur Mitarbeit an.
- Gehen Sie mit verbaler Mitarbeit sensibel um – wer diese verbale Mitarbeit nicht erbringen kann, muss Kompensationsleistungen erbringen.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Ermöglichen Sie Mitarbeit nicht nur verbal, sondern auch schriftlich z. Bsp. über die virtuelle Chatfunktion.
- Setzen Sie modifizierte Prüfungsmodalitäten nach § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002 entsprechend dem offiziellen Schreiben des Büros der Behindertenbeauftragten um.
- Holen Sie sich gegebenenfalls Unterstützung und Rat bezüglich der Umsetzung im Büro der Behindertenbeauftragten.
- Zu Beginn des Semesters stellen Sie einen schriftlichen Ablaufplan der Lehrveranstaltung Ihren Studierenden zur Verfügung und besprechen Sie diesen auch in der Lehrveranstaltungseinheit.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Am Ende jeder Lehrveranstaltungseinheit geben Sie einen verbalen Ausblick auf die nächste Lehrveranstaltungseinheit (eventuell mit Unterstützung von Power-Point-Folien) und stellen Sie diesen Ausblick Ihren Studierenden auch schriftlich z. Bsp. über Ifu-online bzw. OLAT oder E-Mail zur Verfügung.
- Tragen Sie Power-Point-Folien stets vollständig vor und erklären Sie diese. Verweisen Sie nicht nur auf einzelne Aspekte auf den Power-Point-Folien, wie z. Bsp. auf einen Satz, ein Diagramm oder eine Tabelle.
- Bieten Sie in Ihren Lehrveranstaltungen regelmäßig Zusammenfassungen im 2-Sinne-Prinzip (schriftlich und mündlich) an.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Gewähren Sie Pausen bei schriftlichen und mündlichen (virtuell und in Präsenz) Prüfungen.
- Auf Wunsch der Lehrveranstaltungsleiter:innen und/oder Studierenden bietet das Büro der Behindertenbeauftragten einen Prüfungsbeisitz bei mündlichen Prüfungen an (virtuell und in Präsenz).
- Gewähren Sie eine verlängerte Prüfungszeit, bis zur doppelten der regulären Prüfungszeit – siehe offizielles Schreiben vom Büro der Behindertenbeauftragten gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 Universitätsgesetz 2002.
- Stellen Sie Prüfungsangaben und Prüfungsfragen (virtuell und in Präsenz) immer im 2-Sinne-Prinzip (schriftlich und mündlich) zur Verfügung.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Grundsätzliche Guidelines

- Vor Prüfungen ermöglichen Sie das Erläutern der Prüfungsfragen bzw. Prüfungsangaben gemeinsam mit den Studierenden und ermöglichen Sie das Fragen stellen.
- Wenn das Büro der Behindertenbeauftragten in den barrierefreien Prüfungsräumlichkeiten die Prüfungsaufsicht übernimmt, dann stehen Sie bitte während der Prüfung per Handy zur Verfügung, damit Nachfragen seitens der Studierenden, wie in der allgemeinen Prüfungssituation in den Lehrveranstaltungsräumlichkeiten, ermöglicht werden kann.
- Seien Sie geduldig und planen Sie für mündliche Prüfungen ausreichend Zeit ein.
- Lassen Sie Ihre Studierenden stets Zeit vollständig zu antworten. Fallen Sie nicht ins Wort bzw. beenden Sie nicht eigenständig einen Satz oder ein Wort. Signalisieren Sie Ihren Studierenden, dass Sie Zeit für die Prüfung haben.

# Grundsätze – gesetzliche Grundlagen – Wording – Barrierefreiheit - Inklusion

## Bei Fragen:

Büro der Behindertenbeauftragten:

<https://www.uibk.ac.at/behindertenbeauftragte/>

